Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1, A-8490 Bad Radkersburg

T: +43 3476/2509 | F: +43 3476/2509-138 gde@bad-radkersburg.gv.at www.bad-radkersburg.gv.at



KUNDMACHUNG

Das Verzeichnis der Mitglieder des Tourismusverbandes gemäß Stmk. Tourismusgesetz 1992 (Gesamtwählerverzeichnis) für die 1.Vollversammlung und konstituierende Kommissionssitzung des neuen Tourismusverbandes "Thermen- & Vulkanland" liegt vom Tag des Anschlages dieser Kundmachung für die Dauer von fünf Arbeitstagen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jeder, der behauptet zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein, ist berechtigt, gegen das Wählverzeichnis innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen erheben.

Für die Stadtgemeinde Bad Radkersburg:
Der Bürgermeister:

Mag. Karl Lautner

Angeschlagen am: 08.10.2021 Abgenommen am: 14.10.2021

Kundmachung

01.10.2021

EINLADUNG

zur 1. VOLLVERSAMMLUNG und KONSTITUIERENDEN KOMMISSIONSSITZUNG

Hiermit ergeht die Einladung zur 1. Vollversammlung und zur konstituierenden Kommissionssitzung des neuen Tourismusverbands "Thermen- & Vulkanland" gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 am 19.10.2021 mit Beginn um 18:00 Uhr in der Stadthalle Fürstenfeld mit Anschrift Wallstraße 26, 8280 Fürstenfeld.

Tagesordnung der Vollversammlung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bericht des Koordinators der Erlebnisregion über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung des neuen Tourismusverbands
- 4. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
- 5. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
- 6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß §§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz in 3 Wahlvorschlagsgruppen

Wahlvorschlagsgruppe 1: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder Wahlvorschlagsgruppe 2: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder

Wahlvorschlagsgruppe 3: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder

7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern

Unterbrechung der Vollversammlung

Tagesordnung der Konstituierenden Tourismuskommissionssitzung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch das älteste Kommissionsmitglied
- 2. Wahl der/des Vorsitzenden in geheimer Wahl
- 3. Wahl der/des Stv. Vorsitzenden in geheimer Wahl
- 4. Wahl der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten in geheimer Wahl
- Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemäß Stellenbesetzungsgesetz gemäß des Leitfadens zur GF-Suche/Bestellung
- 6. Beschlussfassung über das inhaltliche und organisatorische Leitbild
- 7. Beschlussfassung über die Einrichtung von Marketingbeiräten
- Beschlussfassung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für Vorsitzenden/Stv. Vorsitzenden/Finanzreferenten und ein Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder
- 9. Beschlussfassung über die Erhöhung der Interessentenbeiträge
- 10. Allfälliges

Fortsetzung der Vollversammlung

- 7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kommissionssitzung
- 8. Bekanntgabe des Procederes zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers
- 9. Bekanntgabe des inhaltlichen und organisatorischen Leitbilds
- 10. Beschlussfassung über die Erhöhung der Interessentenbeiträge
- 11. Allfälliges

Rechtliche Informationen zur Vollversammlung:

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der 14.10.2021, einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands Fürstenfeld (Adresse: Hauptstraße 2a, 8280 Fürstenfeld) oder dem Gemeindeamt der Sitzgemeinde des Tourismusverbands (Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld) einbringen. Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten.

Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbands (=Gesamtwählerverzeichnis) liegt in den Gemeindeämtern der Tourismusgemeinden des Tourismusverbands zur allgemeinen Einsicht sowie für Einsprüche mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung für fünf Arbeitstage von 08.10.2021 bis 14.10.2021 auf:

Gemeinde Bad Blumau (Bad Blumau 65, 8283 Bad Blumau, MO-FR 8-14 Uhr), Gemeinde Bad Gleichenberg (Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 top 1, 8344 Bad Gleichenberg, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Bad Loipersdorf (Am Dorfplatz 44, 8282 Bad Loipersdorf, MO-FR 7-15 Uhr), Gemeinde Edelsbach bei Feldbach (Edelsbach 150, 8332 Edelsbach, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Eichkögl (Eichkögl 30, 8322 Eichkögl, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Halbenrain (Halbenrain 220, 8492 Halbenrain, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Kapfenstein (Kapfenstein 123, 8353 Kapfenstein, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Klöch (Klöch 110, 8493 Klöch, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Markt Hartmannsdorf (Hauptstraße 157, 8311 Markt Hartmannsdorf, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Mettersdorf am Saßbach (Mettersdorf am Saßbach 85, 8092 Mettersdorf am Saßbach, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Neudau (Hauptplatz 1, 8292 Neudau, MO-FR 8-13 Uhr), Gemeinde Riegersburg (Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Söchau (Söchau 104, 8362 Söchau, MO, DI, FR 7-12:30 Uhr), Gemeinde St. Peter a. Ottersbach (Petersplatz 3, 8093 St. Peter a. Ottersbach, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde St. Stefan im Rosental (Feldbacherstraße 24, 8083 St. Stefan im Rosental, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Straden (Straden 2, 8345 Straden, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Tieschen (Tieschen 55, 8355 Tieschen, MO-FR 07:30-12 Uhr), Gemeinde Unterlamm (Unterlamm 100, 8352 Unterlamm, MO-FR 7:30-12 Uhr), Gemeinde Bad Waltersdorf (Bad Waltersdorf 2, 8271 Bad Waltersdorf, MO-FR 8-12 Uhr), Marktgemeinde Burgau (Schlossweg 1, 8291 Burgau, MO, MI, FR 8-12 Uhr), Marktgemeinde Gnas (Gnas 46, 8342 Gnas, MO-FR 8-12:30 Uhr), Marktgemeinde Jagerberg (Jagerberg 1, 8091 Jagerberg, MO-FR 8-12 Uhr), Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach (Kirchbach 11, 8082 Kirchbach-Zerlach, MO-FR 7:30-12 Uhr), Marktgemeinde St. Anna/Aigen (Marktstraße 7, 8354 St. Anna am Aigen, MO-FR 7:30-12 Uhr), Stadtgemeinde Bad Radkersburg (Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, MO-FR 8-12:30 Uhr), Stadtgemeinde Fehring (Grazerstraße 1, 8350 Fehring, MO-FR 08-12 Uhr), Stadtgemeinde Feldbach (Hauptplatz 13, 8330

Feldbach, MO-FR 8-12 Uhr), Stadtgemeinde Fürstenfeld (Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld, MO-FR 8-12 Uhr), Stadtgemeinde Mureck (Hauptplatz 30, 8480 Mureck, MO-FR 8-12 Uhr), Gemeinde Buch-St. Magdalena (St. Magdalena 55, 8274 Buch-St. Magdalena, MO-FR 8-13 Uhr).

Einsprüche werden dem Tourismusreferat des Amts der Landesregierung weitergeleitet, das darüber entscheidet.

Die Einladung der Vollversammlung wird auf der Homepage des Tourismusverbands veröffentlicht. Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Rechtliche Informationen zur konstituierenden Kommissionssitzung:

Die Tourismuskommission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommission gemäß § 18 Stmk. Tourismusgesetz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmengleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmengleichheit sowie bei Stimmengleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommission zu ziehen ist.

Hinweise zu den Corona-Sicherheitsbestimmungen:

- Es gilt § 12 Abs. 6 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung BGBl. II Nr. 278/2021 idgF BGBl. II Nr. 396/2021. Demnach sind Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den sonst geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen über Zusammenkünfte ausgenommen.
- Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske sofern nicht alle Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vorlegen können.
- Es ergeht daher das höfliche Ersuchen 3-G-Nachweise bereit zu halten, einen eigenen Kugelschreiber und Mund-Nasenschutz-Masken mitzubringen!

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Bgm/Frant/Jost /
(Bürgermeister der Sitzgemeinde)

Angeschlagen am: 04.10.2021 Abgenommen am: 20.10.2021